Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 05.03.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 05.03.2026
Meldungsnummer: KK04-0000017898

Publizierende Stelle
Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dietikon - Konkurse, Zentralstrasse 19, 8953 Dietikon

Kollokationsplan und Inventar BBK Haustechnik GmbH in Liquidation

Schuldner:
BBK Haustechnik GmbH in Liquidation
CHE-198.546.257
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
8953 Dietikon

Rechtliche Hinweise:
Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 25.03.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 15.03.2021

Auflagestelle:
Angaben zur Auflagestelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Kontaktstelle für Beschwerden:
Bezirksgericht Dietikon
Aufsichtsbehörde
Postfach
8953 Dietikon

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:
Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Bemerkungen:
Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt, 8953 Dietikon, zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. März 2021 beim Bezirksgericht Dietikon rechtshängig zu machen.
Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.
Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.